



Vorschläge zur Vereinfachung der AZAV

bei Träger- und Maßnahmezulassungen

Allgemeine Einführung

Die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) bildet die Grundlage für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung und Arbeitsförderung. Ziel der AZAV ist es, Qualität und Wirksamkeit der geförderten Bildungsangebote sicherzustellen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die bestehenden Verfahren der Träger- und Maßnahmezulassung mit einem sehr hohen bürokratischen, finanziellen und personellen Aufwand verbunden sind.

Angesichts der zunehmenden Dynamik des Bildungsmarktes, neuer digitaler Lernformate und einer immer stärker projektorientierten Trägerlandschaft ist eine Modernisierung und Vereinfachung der AZAV dringend geboten – wie es im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung angeregt wird. Ziel muss es sein, Qualitätssicherung und Effizienz in Einklang zu bringen und der Bildungslandschaft die Möglichkeit zu geben sich zukunftsfähig ausrichten zu können.

Die Kolping-Bildungsunternehmen setzen sich deshalb für eine zielgerichtete Vereinfachung der AZAV ein, die:

- bestehende Qualitätsmanagementsysteme stärker anerkennt,
- Bürokratie und Doppelprüfungen reduziert,
- digitale Verfahren ermöglicht sowie
- praxisgerechte Lösungen für unterschiedliche Organisationsstrukturen schafft.

Im Folgenden werden Vorschläge zur Vereinfachung der Träger- und Maßnahmezulassung vorgestellt.

Vereinfachungen bei der Trägerzulassung

Anerkennung bestehender Qualitätsmanagementsysteme (QMS)

Die AZAV-Zulassung sollte stärker auf vorhandene, anerkannte Qualitätsmanagementsysteme aufbauen. Träger, die bereits nach internationalen oder nationalen Standards zertifiziert sind - etwa nach DIN EN ISO 9001, DIN ISO 21001:2021, EFQM oder TQ - haben bereits umfassende Qualitätsstrukturen etabliert, die die Anforderungen der AZAV weitgehend erfüllen.



Um unnötige Doppelprüfungen und Kosten zu vermeiden, schlagen wir daher eine Neufassung des § 2 AZAV (Trägerzulassung) vor:

§ 2 (1)

„Ein Träger ist nach § 178 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch leistungsfähig und zuverlässig, wenn dieser der fachkundigen Stelle (FKS) ein Qualitätsmanagementsystem durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle (KBS) bewertet und zertifiziert nachweist, dass die Anforderungen nach Absatz 3 und folgende dieses § 2 erfüllt.

Damit die fachkundige Stelle die Leistungsfähigkeit des Trägers beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Nachweise und Angaben:

- 1. ein Zertifikat über das validierte Qualitätsmanagementsystem,*
- 2. ein Geltungsbereich mit Angabe der Standorte, für die das Qualitätsmanagementsystem gilt.“*

§ 2 (2)

„Ein Träger ist nach Absatz 1 ebenso zuzulassen, wenn dieser anstelle eines durch eine akkreditierte KBS bewerteten und zertifizierten Qualitätsmanagementsystems die Anforderungen nach Absatz 3 und folgende der fachkundige Stelle eigenständig nachweist.“

§ 2 (3):

„Ein Träger ist nach § 178 Nummer 1 SGB III leistungsfähig und zuverlässig, wenn insbesondere seine finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist und keine Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit oder die der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen darlegen. Damit die fachkundige Stelle die Leistungsfähigkeit des Trägers beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

- 1. eine Erklärung, ob über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,*
- 2. eine Darstellung seiner Organisations- und Personalstruktur sowie der Eignung dieser Strukturen für die Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung,*
- 3. eine Darstellung der Eignung seiner von den Teilnehmern zu nutzenden Räumlichkeiten,*
- 4. eine Übersicht über sein aktuelles Angebot an Maßnahmen.“*



Diese Regelung würde ermöglichen, dass Bildungsträger mit bestehenden Zertifizierungen ein vereinfachtes Zulassungsverfahren durchlaufen können – mit weniger Dokumentationspflichten, geringeren Auditzeiten und reduzierten Kosten. Gleichzeitig bleibt die inhaltliche Qualitätsanforderung unangetastet.

Ortsbezogene Prüfung und digitale Auditverfahren

Gemäß § 5 AZAV soll die FKS das Vorliegen der Anforderungen gemäß § 2 Absätze 1 bis 6 ortsbezogen und bezogen auf den jeweiligen Fachbereich prüfen. Der zugrundeliegende Ansatz ist nachvollziehbar, bedarf jedoch einer differenzierteren Ausgestaltung, um der Vielfalt der Bildungsträger gerecht zu werden.

Träger sind häufig an mehreren Standorten tätig, die sich hinsichtlich Größe, Struktur und Nutzung deutlich unterscheiden. Diese Einrichtungen sind projektbezogen oder temporär angelegt, können jedoch auch in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander liegen. Eine starre ortsbezogene Prüfung führt hier zu unverhältnismäßigem Aufwand – sowohl für Träger als auch für die FKS.

Daher wird vorgeschlagen:

- Einführung flexibler Prüfungsformen: Prüfungen können vor Ort, aber auch virtuell durchgeführt werden, sofern die Infrastruktur des Standorts (z. B. Lernräume, technische Ausstattung, Datenschutz) digital überprüfbar ist. Bereits heute können bis zu 50 % der Auditzeiten in der AZAV virtuell durchgeführt werden – dieser Anteil sollte - sofern der Standort und die Nachweisbedingungen es zulassen - auf bis zu 100 % ausgeweitet werden, wie es bereits andere Regelwerke vorsehen, damit auch die Wirtschaftlichkeit (bspw. Einsparung von Fahr- und Personalkosten) gegeben ist.
- Differenzierte Ortsdefinition: Eine Prüfung sollte nur an Standorten stattfinden, an denen tatsächlich Maßnahmen durchgeführt werden. Reine Verwaltungsstandorte oder projektbezogene Adressen ohne Teilnehmerbetrieb sollten von der Prüfpflicht ausgenommen werden.
- Zusammenfassung von Standorten (Campusregelung): Adressen in unmittelbarer Nähe oder mit identischer Maßnahmeinfrastruktur sollten als ein Standort gelten können, auch wenn sie unterschiedliche postalische Adressen aufweisen. Dies würde der Realität moderner Bildungsbetriebe entsprechen, die häufig in mehreren Gebäuden oder an Lernorten innerhalb eines Stadtgebiets / Stadtteilgebietes arbeiten.
- Auditaufwand sachgerecht berücksichtigen: In den Vorgaben zur Auditierung von Bildungsträgern hat die FKS das verbindliche IAF-Dokument "IAF MD 5:2023" zu beachten, indem die verbindlichen Auditzeiten beschrieben werden, ohne den



Auditaufwand zu berücksichtigen. Im IAF MD 5:2023 werden sowohl allgemeine Audits als auch für ortbezogene Audits der Auditaufwand je nach unterschiedlichen Standortumfang nicht berücksichtigt. In der Praxis zeigt sich, dass der Aufwand bei ortbezogenen Audits teilweise deutlich geringer ist, als es die ermittelte Auditdauer nach IAF MD 5:2023 vorgibt. Wir plädieren daher dafür die Notwendigkeit des IAF MD 5:2023 bei Audits zu prüfen und eine Ausnahmeregelung auf den Weg zu bringen.

Einführung einer Multi-Side-Zertifizierung (Multistandort-Zulassung)

In Anlehnung an das Verfahren der Multi-Side-Zertifizierung (Multistandort-Zulassung) nach ISO 9001 sollte auch im Rahmen der AZAV-Trägerzulassung eine Multi-Side-Zertifizierung ermöglicht werden. Dadurch könnten Träger mit mehreren rechtlich verbundenen Gesellschaften (z. B. innerhalb einer Holding) oder mit mehreren Standorten ein gemeinsames Zulassungsverfahren durchlaufen, sofern zentrale Steuerungsmechanismen und einheitliche Qualitätsprozesse vorhanden sind.

Voraussetzung hierfür sind insbesondere:

- eine gemeinsame Unternehmenssteuerung mit einheitlichen Qualitätsprozessen,
- zentrale Definition und Überwachung von Leistungsindikatoren,
- einheitliche Dokumentations- und Evaluationssysteme,
- übergreifende Risikobewertung und interne Auditierung.

Ein Formulierungsvorschlag unsererseits lautet wie folgt:

„Ein Träger im Sinne des § 178 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die einen Unternehmensgegenstand verfolgt, der dem Zweck des Trägerbegriffs im Sinne des § 2 entspricht, zudem leistungsfähig und zuverlässig ist, wenn insbesondere seine finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist und keine Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit oder die der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen darlegen.

Damit die Fachkundige Stelle die Leistungsfähigkeit des Trägers beurteilen kann, hat der Träger entweder ein anerkanntes Qualitätsmanagementsystem durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle (KBS) bewertet und zertifiziert zusammen mit dem Zertifikat über das validierte Qualitätsmanagementsystem sowie den Geltungsbereich mit Angabe der Standorte, für die das Qualitätsmanagementsystem gilt, nachzuweisen oder sie erhält von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:



1. *eine Erklärung, ob über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,*
2. *eine Darstellung seiner Organisations- und Personalstruktur sowie der Eignung dieser Strukturen für die Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung,*
3. *eine Darstellung der Eignung seiner von den Teilnehmern zu nutzenden Räumlichkeiten und*
4. *eine Übersicht über sein aktuelles Angebot an Maßnahmen.“*

Durch eine Multi-Side-Zertifizierung können Audit- und Verwaltungskosten erheblich reduziert und die Verfahren für Träger und FKS gleichermaßen effizienter gestaltet werden.

Verzicht auf doppelte Nachweise

Ein zentrales Problem in der praktischen Umsetzung der AZAV-Trägerzulassung ist die Mehrfachanforderung identischer Nachweise, die bereits im Rahmen anderer Zertifizierungen – insbesondere nach ISO 9001 – geprüft und dokumentiert wurden.

Grundsätzlich besteht kein rechtlicher Zwang zu Doppelprüfungen. Dennoch kommt es in der Praxis regelmäßig dazu, da:

- FKS ihre Dokumentationssysteme unternehmensintern getrennt pflegen und Nachweise aus ISO-Audits nicht automatisiert in das AZAV-Zulassungsverfahren übernehmen,
- es keinen einheitlichen Standard für Einreichung, Prüfung und Dokumentation von Nachweisen gibt sowie
- der Zeitpunkt der Einreichung (Audit vs. Zulassung) nicht einheitlich geregelt ist.

Um dies zu beheben, schlagen wir folgende Verbesserungen vor:

- **Verbindliche Standards:** Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAKKS) gibt verbindliche Standards für die Dokumentations- und Prüfpraxis der FKS vor und überwacht deren Umsetzung regelmäßig.
- **Wiederverwendung geprüfter Unterlagen:** Die FKS werden verpflichtet, bereits eingereichte und geprüfte Dokumente wiederzuverwenden, sofern diese noch gültig sind.
- **Digitale Nachweisführung:** Eine digitale Nachweisplattform der FKS oder ein standardisiertes Register ermöglicht die Wiederverwendung von Dokumenten und reduziert damit den erheblichen Verwaltungsaufwand.



- Klar definierte Ausnahmen: Ausnahmen gelten nur dort, wo spezifische gesetzliche Anforderungen bestehen (z. B. bei Zulassungen der ZFU für Fernunterricht).

Praxisbeispiel (Einordnung)

Bei integrierten Managementsystemen (z. B. Kombination aus ISO 9001 und AZAV) kann die Auditzeit reduziert werden, wenn gleiche Inhalte gemeinsam geprüft werden. Einige FKS nutzen bereits integrierte Audits, die beide Systeme abdecken. Die DAkkS sollte solche integrierten Verfahren als Regelfall anerkennen und klare Richtlinien zur Vermeidung von Doppelprüfungen vorgeben.

Damit wird das Ziel einer effizienten und transparenten Qualitätssicherung unterstützt, ohne die Qualität selbst zu gefährden.

Vereinfachung bei Raum und Personal

Ein weiterer Schritt zur Vereinfachung der AZAV und ebenfalls zur Abschaffung unnötiger Bürokratie und Prüfungen ist die Vereinfachung bei Raum und Personal.

Die derzeitigen Anforderungen an Träger von Bildungsmaßnahmen sind komplex und vielschichtig. Die Kriterien für die Personal- und Raumausstattung sind dabei nicht hinreichend definiert. Dies führt zu unterschiedlichen Interpretationen und einer uneinheitlichen Anwendungspraxis. In der Folge entstehen Mehraufwand und Rechtsunsicherheiten – sowohl für Träger als auch für FKS. Besonders problematisch ist, dass Maßnahmen bei einer Prüfung ordnungsmäßig bewertet werden können, bei der nächsten Prüfung jedoch als risikobehaftet eingestuft werden, obwohl sich Kriterien und Durchführung nicht geändert haben.

Reformbedarf: Die Kriterien wurden ursprünglich in der Vergangenheit für Angebote im Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung entwickelt und später auf weitere Bereiche übertragen, ohne eine ausreichende Anpassung an abweichende Maßnahmelogiken. Daher fehlt es teilweise an Passgenauigkeit und an bundeseinheitlicher Auslegung.

Eine Lösung besteht darin, klare und transparente Kriterien für die Personal- und Raumausstattung durch den AZAV-Beirat zu definieren. Es muss daher zu folgenden Änderungen kommen:

- Klare Definition von Kriterien: Der AZAV-Beirat definiert klare und transparente Kriterien für die Personal- und Raumausstattung für die AZAV und veröffentlicht diese Kriterien
- Einheitliche Begutachtung: Die Begutachtung von Trägern sollte einheitlich und transparent erfolgen



- Transparente Anwendungshinweise: Der AZAV-Beirat sollte transparent machen, wie die Kriterien für die Personal- und Raumausstattung anzuwenden sind
- Regelmäßige Überprüfung: Die Anforderungen an Träger von Bildungsmaßnahmen sollten regelmäßig überprüft und angepasst werden.

Verlängerung der Zulassungszyklen / vereinfachte Folgezulassung

Bildungsträger verfügen teilweise über zwei Zertifizierungen und Zulassungsteile. Die Management-Zertifizierung erfolgt beispielsweise über die DIN EN ISO 9001. Diese ist alle drei Jahre zu rezertifizieren. Es handelt sich hierbei um ein internationales Regelwerk.

Zusätzlich sind die Bildungsträger häufig nach AZAV zugelassen. Es handelt sich hierbei um eine Zulassung, die alle fünf Jahre erneuert wird. Eine Rezertifizierung und Rezulassung ist hierbei nicht vorgesehen. Dies bedeutet, dass sich Träger alle fünf Jahre einem kompletten Zulassungsprozess unterziehen müssen – auch wenn sie bereits eine gültige Zulassung haben. Basis hierfür, ist die DIN EN ISO 17065. Diese sieht lediglich eine Zulassung oder Nicht-Zulassung vor. Im Rahmen der Zulassung eines bereits zugelassenen Trägers erfolgt eine vollständige erneute Prüfung bereits genehmigter Bereiche, ohne dass hierfür ein begründeter Anlass besteht.

Eine Einkürzung des Prozesses bei einer erneuten Zulassung ist daher für einen Bürokratieabbau unabdingbar. Es müsste daher in Teilen von der DIN EN ISO 17065 abgewichen werden. Dies würde nicht nur die Träger, sondern auch die Auditoren entlasten. Viele der Kriterien, die bei einer erneuten Zulassung geprüft werden, werden ohnehin bei allen Überwachungsaudits geprüft. Daher fallen Missstände bereits dort auf.

Ziel: Für Folgezulassungen ist ein risikobasiertes, auf Änderungen fokussiertes Verfahren vorgesehen. Dies entlastet Träger und Auditoren, ohne die Qualitätssicherung zu beeinträchtigen; relevante Feststellungen werden bereits im Rahmen von Überwachungsaudits sichtbar.

Ein Formulierungsvorschlag unsererseits lautet wie folgt:

§ 176 SGB III Abs. 3 (neu)

Bei Bildungsträgern, deren Zulassung nach Maßgabe des SGB III ununterbrochen bestanden hat und die sich regelmäßigen Überwachungs- oder Begutachtungsverfahren unterzogen haben, kann für Folgezulassungen ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen werden.

Das vereinfachte Verfahren kann insbesondere eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Zulassung oder eine Beschränkung der Prüfung auf



wesentliche Änderungen der organisatorischen, personellen oder wirtschaftlichen Verhältnisse umfassen.

Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV)

§ X Dauer der Trägerzulassung (neu)

(1) Die Trägerzulassung wird für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

(2) Bei Trägern, deren Zulassung ohne Unterbrechung bestanden hat und bei denen im Rahmen der Überwachungs- oder Begutachtungsaudits keine wesentlichen Abweichungen festgestellt wurden, kann die Zulassung auf Antrag verlängert werden.

(3) Die Verlängerung erfolgt im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens.

§ Y Vereinfachtes Folgezulassungsverfahren (neu)

(1) Bei der erneuten Zulassung eines bereits zugelassenen Trägers beschränkt sich die Prüfung auf

- 1. Änderungen der rechtlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse,*
- 2. wesentliche Änderungen des Qualitätsmanagementsystems sowie*
- 3. Feststellungen aus vorangegangenen Überwachungs- oder Begutachtungsaudits.*

(2) Bereits geprüfte und unverändert fortbestehende Zulassungsbereiche sind nicht erneut vollständig zu prüfen.

§ Z Anwendung von Normen (neu)

Die Anwendung der DIN EN ISO 17065 erfolgt im Rahmen der Trägerzulassung entsprechend den Regelungen dieser Verordnung. Abweichungen von einzelnen Verfahrensanforderungen sind zulässig, soweit sie für vereinfachte Folgezulassungen vorgesehen sind und das Ziel der Qualitätssicherung nicht beeinträchtigen.



Vereinfachungen bei der Maßnahmezulassung

Vereinfachung der Nachweispflichten

Die aktuellen Anforderungen an die Nachweispflichten für die Zulassung von Maßnahmen stellen Bildungsträger vor Herausforderungen. Die unklaren Vorgaben und die Vielzahl an erforderlichen Nachweisen führen zu Verzögerungen und Mehraufwand bei der Antragstellung. Insbesondere die fehlende Transparenz und Abstimmung zwischen den verschiedenen Beteiligten, etwa den lokalen Agenturen für Arbeit, dem Kostenzustimmungsteam der Abteilung Operative Services Sachsen-Anhalt (OS) der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern, erschweren den Prozess.

Unser Ansatz: Konzentration auf wesentliche Nachweise, klare Vorgaben und nachgelagerte Nachweisführung:

- Vereinfachung der Nachweispflichten: Reduzierung der Anzahl an erforderlichen Nachweisen auf das Wesentliche.
- Eindeutige Vorgaben: Schaffung eindeutiger Vorgaben für die Nachweise, um die Rechtssicherheit für Träger zu erhöhen.
- Transparenz und Abstimmung: Regelmäßiger Austausch zwischen den Beteiligten, um sicherzustellen, dass alle Anforderungen erfüllt sind.
- Qualifikationsnachweise risikobasiert nachlagern: Qualitätsnachweise werden im Rahmen des Maßnahmeaudits (Trägerüberwachung / Neuzulassung) stichproben- bzw. anlassbezogen geprüft.
- Dokumentenmanagementsystemen: Integration von Dokumentenmanagementsystemen, um den Informationsaustausch zwischen den Beteiligten zu erleichtern.

Um die Nachweispflichten zu vereinfachen, schlagen wir vor, in § 2 (3) 1. - 2. AZAV die detaillierten Personalanforderungsnachweise zu streichen und dahingehend zu ergänzen, dass das Verfahren analog zur Vergabep Praxis gestaltet wird. Dazu gehören demnach auch die Nutzung von Vordrucken, wie dem Vordruck für den Personaleinsatz (P.1), in dem lediglich wenngleich rechtssicher von Trägern anzugeben ist, welche Funktion (z. B. Lehrkraft, Ausbilder, Coach) sowie deren berufsfachliche Qualifikation als auch pädagogische und methodisch-didaktische Eignung vorhanden ist. Konkrete Nachweise sind in einem späteren Maßnahmeaudit zu erbringen, die entsprechenden Qualifikationen und Eignungen belegen.

Ein Formulierungsvorschlag unsererseits lautet wie folgt:

§ 2 (3) 1. - 2. AZAV (neu)



Damit die Fachkundige Stelle beurteilen kann, ob die Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung sowie der Lehr- und Fachkräfte nach § 178 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben:

- 1. Funktion zur Person beim Träger
sowie deren berufsfachliche
Qualifikation als auch pädagogische
und methodisch-didaktische Eignung*
- 2. Bewertung der Lehr- und
Fachkräfte durch Teilnehmer*
- 3. Im Rahmen des Maßnahmeaudits
der Trägerüberwachung oder
Neuzulassung sind diese Angaben
durch Nachweise zu belegen.*

Transparente Regelung zur B-DKS-Überschreitung

Die derzeitige Handhabung des Bundesdurchschnittskostensatzes (B-DKS) im Rahmen der Maßnahmezulassung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung ist in der Praxis mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Starre Orientierungswerte und eine nur verzögerte Anpassung an wirtschaftliche Entwicklungen erschweren eine realistische und tragfähige Kostenkalkulation. Künftig sollte die Überschreitung des B-DKS nicht schematisch an festen Prozentgrenzen festgemacht werden, sondern sich an der sachlichen Begründbarkeit und Nachweisbarkeit realer Kosten orientieren. Maßgeblich muss sein, ob Personalkosten, Honorarvereinbarungen, Sach- und Anschaffungskosten plausibel belegt und wirtschaftlich vertretbar sind. Belegte Realkosten sollten grundsätzlich anerkannt werden, sofern keine Anhaltspunkte für Unwirtschaftlichkeit vorliegen. Dazu bedarf es zunächst einer dynamischen Anpassung des B-DKS an die Inflationsentwicklung beziehungsweise eines unbürokratischen Mechanismus, um auf kurzfristige Kostensteigerungen reagieren zu können. Die bisherige Anpassungssystematik ist angesichts volatiler Preisentwicklungen nicht mehr ausreichend.

Schließlich sollte die Verfahrensdurchgängigkeit zwischen Trägern, FKS und den zuständigen Entscheidungseinheiten verbessert werden. Bereits geprüfte und belegte



Unterlagen müssen gegenseitig anerkannt werden, um Doppelprüfungen zu vermeiden und das Vertrauen in das Verfahren zu stärken.

Ziel ist eine transparente, realitätsgerechte und partnerschaftliche Ausgestaltung der B-DKS-Systematik, die Wirtschaftlichkeit sichert, ohne unnötige Bürokratie zu erzeugen. Hinzu kommt, dass viele Bildungsträger unter dem B-DKS zulassen. Sie werden vor allem von dem hohen Verwaltungsaufwand abgeschreckt.

Standortbezogene Zulassungen - praxisgerechte und verhältnismäßige Ausgestaltung

In der aktuellen Praxis ist eine zunehmende Tendenz zu standortbezogenen Maßnahmezulassungen erkennbar. Selbst bei nur geringfügigen preislichen oder strukturellen Abweichungen zwischen einzelnen Durchführungsorten wird häufig eine separate Betrachtung verlangt. Dies führt zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand für Träger und prüfende Stellen, ohne dass ein entsprechender qualitativer Mehrwert erkennbar ist.

Insbesondere bei marginalen Kostenunterschieden – etwa aufgrund regional leicht variierender Miet- oder Personalkosten – erscheint eine vollständige standortbezogene Einzelzulassung unverhältnismäßig. Vor diesem Hintergrund sollte die Zulassungspraxis konsequent am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichtet werden: Geringfügige Abweichungen zwischen Standorten dürfen nicht automatisch zu eigenständigen Zulassungsverfahren führen.

Stattdessen sollte eine standortübergreifende Zulassung möglich bleiben, sofern Struktur, Inhalt, Qualitätssicherung und wesentliche Kostenbestandteile der Maßnahme vergleichbar sind.

Ziel muss eine pragmatische und einheitliche Handhabung sein, die Qualität und Wirtschaftlichkeit sichert und zugleich unnötige Mehrfachprüfungen vermeidet (und den Verwaltungsaufwand reduziert).

Ein Formulierungsvorschlag unsererseits lautet wie folgt:

§ 179 SGB III Abs. 4 (neu)

Eine Maßnahme kann standortübergreifend zugelassen werden, sofern Inhalt, Durchführungskonzept, Qualitätssicherung und wesentliche Kostenstruktur übereinstimmen. Geringfügige regionale Abweichungen begründen keine gesonderte Zulassungspflicht.



Mehr Flexibilität bei der Maßnahmengestaltung

Die derzeitigen Vorgaben der Maßnahmezulassung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung sind häufig zu starr, um auf individuelle Bedarfe von Teilnehmern und regionale Unterschiede angemessen reagieren zu können. In der Praxis führen standardisierte Konzepte und methodische Vorgaben oft zu Missverständnissen zwischen Trägern und Arbeitsvermittlern, insbesondere wenn diese mit den Unterschieden zu ausgeschriebenene Maßnahmen nicht vertraut sind.

Ziel muss eine größere Flexibilität bei der Gestaltung von Maßnahmen sein, die eine Individualisierung der Angebote erlaubt. Dazu gehören unter anderem:

- Anpassung der Inhalte und Unterrichtsmethoden an die Bedürfnisse der Teilnehmer und an die Anforderungen des regionalen Arbeitsmarkts,
- modulare Gestaltung von Maßnahmen, bei der einzelne Module flexibel kombiniert werden können, solange sie arbeitsmarktlich verwertbar sind,
- bundesweite Anerkennung unterschiedlicher Maßnahmengestaltungen, um Inkonsistenzen zwischen Kammern oder FKS zu vermeiden,
- flexible Anpassung von Stundenkontingenten und Zeitplänen, ähnlich wie bei Sprachkursen, um auf unterschiedliche Vorkenntnisse und Lernbedarfe einzugehen.

Zudem sollte die Prüfung bei Änderungen bestehender Maßnahmen vereinfacht werden. Kleinere Anpassungen, etwa an Preisgestaltung, Stundenumfang oder Detailinhalten, sollten nicht zu einer vollständigen Rezertifizierung führen, sondern durch ein vereinfachtes Änderungsverfahren abgedeckt werden. Auf diese Weise werden Verwaltungsaufwand reduziert und die Umsetzung praxisgerechter, bedarfsorientierter Maßnahmen erleichtert, ohne die Qualität oder die Wirksamkeit der Förderung zu beeinträchtigen.

Reform und Stärkung des AZAV-Beirats (§ 182 SGB III)

Die Bundesagentur für Arbeit hat nach § 182 SGB III einen Beirat aus Expertinnen und Experten eingerichtet, der Anforderungen und Auslegungshinweise zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen im Rahmen der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) erarbeitet. Die Veröffentlichungen dieses Gremiums erfolgen derzeit unter der Bezeichnung „Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III“ und werden auf dem Webauftritt der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellt. In der Praxis hat sich hierfür die Bezeichnung „AZAV-Beirat“ etabliert.

Angesichts der wachsenden Komplexität der AZAV sowie der faktischen Steuerungswirkung der veröffentlichten Vorgaben ist eine strukturelle Reform und



Stärkung des Beirats dringend geboten. Ziel muss es sein, die Rolle, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gremiums klar zu definieren, seine Legitimation zu stärken und für Transparenz sowie Verbindlichkeit in der Anwendung der Regelungen zu sorgen.

Klarheit und Stärkung der Institution AZAV-Beirat

Zur eindeutigen institutionellen Verortung sollte der Titel des § 182 SGB III angepasst werden. Künftig sollte dieser lauten: „§ 182 AZAV-Beirat“.

Zudem ist die Begrifflichkeit „AZAV-Beirat“ in allen Absätzen des § 182 SGB III zu verankern. Dies trägt der bereits etablierten Praxis Rechnung und schafft Klarheit über Auftrag und Funktion des Gremiums.

Erweiterung der Zusammensetzung des Beirats

Die derzeitige Zusammensetzung des Beirats bildet die Vielfalt der Trägerlandschaft nicht vollständig ab. Insbesondere kirchliche Bildungsträger sind bislang nicht vertreten, obwohl sie seit vielen Jahren eine zentrale Rolle in der beruflichen Bildung und Arbeitsförderung einnehmen.

Daher wird vorgeschlagen, § 182 Abs. 2 Nr. 1 SGB III um zwei weitere Mitglieder zu erweitern:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD),
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbands der Diözesen Deutschlands (VDD).

§ 182 Abs. 2 Nr. 1 SGB III (Ergänzung)

- *einen Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)*
- *einen Vertreter des Verbands der Diözesen Deutschlands (VDD).*

Ergänzend ist § 182 Abs. 2 Nr. 3 SGB III in Punkt 7 und 8, um entsprechende Vorschlagsrechte zu erweitern:

- die Evangelische Kirche in Deutschland durch den Ratsvorsitzenden,
- der Verband der Diözesen Deutschlands durch den Verbandsvorsitzenden.

§ 182 Abs. 2 Nr. 3 SGB III (Ergänzung)

(3) Vorschlagsberechtigt für die Vertreterin oder den Vertreter

[...]



7. der Evangelischen Kirche in Deutschland ist der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland,

8. des Verbands der Diözesen Deutschlands ist der Verbandsvorsitzende.

Durch diese Erweiterung wird die fachliche Expertise des Beirats gestärkt und zugleich ein Beitrag zur ausgewogenen Repräsentation zentraler Trägergruppen geleistet.

Strukturelle Weiterentwicklung des Beirats

Um eine kontinuierliche und unabhängige Arbeit des AZAV-Beirats sicherzustellen, ist eine strukturelle Weiterentwicklung erforderlich. Hierzu gehört insbesondere:

- die Ausstattung des Gremiums mit angemessenen personellen und organisatorischen Ressourcen
- die Einrichtung einer eigenen Geschäftsstelle

Diese Geschäftsstelle sollte insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

- organisatorische Unterstützung der oder des Vorsitzenden
- Koordination von Sitzungen und Terminen
- Protokollführung und Dokumentation der Beschlüsse
- Begleitung von Verfahrensfragen
- Veröffentlichung und Pflege der jeweils aktuellen Anforderungen und Auslegungshinweise zur AZAV

Eine solche Struktur trägt dazu bei, die Arbeitsfähigkeit des Beirats nachhaltig zu sichern und die Transparenz seiner Tätigkeit zu erhöhen.

Klarstellung des Auftrags und der Verbindlichkeit der Veröffentlichungen

Die derzeitige Bezeichnung der Veröffentlichungen als „Empfehlungen“ ist missverständlich. In der Praxis werden diese durch fachkundige Stellen regelmäßig als verbindliche Grundlage für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen herangezogen. Gleiches gilt für die Qualitätssicherung Arbeitsmarktdienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit bei der Überprüfung der Maßnahmedurchführung bei den Trägern. Dies führt zu einer faktischen Verbindlichkeit, die im Widerspruch zur bislang gewählten Begrifflichkeit steht.

Zur Klarstellung des Auftrags des Beirats wird daher vorgeschlagen, § 182 Absatz 1 SGB III wie folgt anzupassen: *„Bei der Bundesagentur wird ein Beirat eingerichtet, der Anforderungen für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen kommentiert, die eine verbindliche Umsetzung erfordern.“*



Flankierend sollten die Veröffentlichungen des Beirats künftig unter folgender Bezeichnung erfolgen:

„Anforderungen für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen nach AZAV – Aktuelle Kommentierungen des AZAV-Beirats nach § 182 SGB III“.

Durch diese Anpassungen wird Transparenz hinsichtlich der rechtlichen Einordnung geschaffen und sichergestellt, dass sowohl FKS als auch Träger die Bedeutung und Verbindlichkeit der Vorgaben eindeutig erkennen können.

Schlussbemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, die Träger- und Maßnahmezulassung in der AZAV effizienter, praxistgerechter und zukunftsfähiger zu gestalten. Sie ermöglichen die Anerkennung bestehender Qualitätsmanagementsysteme und reduzieren dadurch Doppelprüfungen sowie bürokratischen Aufwand. Digitale und flexible Prüfverfahren, einschließlich virtueller Standortaudits, tragen zusätzlich zu einer zeitgemäßen und wirtschaftlichen Umsetzung bei. Durch Vereinfachungen bei der Standortprüfung sowie die Möglichkeit einer standortübergreifenden Zulassung werden unnötige Mehrfachprüfungen vermieden, während die Einführung einer Multi-Side-Zertifizierung für Unternehmensverbände Audit- und Verwaltungskosten weiter senkt.

Darüber hinaus schaffen der Verzicht auf doppelte Nachweise bereits geprüfter Dokumente und die Integration von Dokumentenmanagementsystemen mehr Transparenz und erleichtern den Austausch zwischen Trägern und fachkundigen Stellen. Die transparente, bundeseinheitliche Festlegung von Kriterien für Raum- und Personalausstattung, verbunden mit einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung, sorgt für Nachvollziehbarkeit und Einheitlichkeit in der Praxis. Verlängerungen der Zulassungszyklen sowie vereinfachte Folgezulassungsverfahren entlasten Träger und Auditoren gleichermaßen und vermeiden wiederholte Komplettprüfungen.

Eine größere Flexibilität bei der Maßnahmengestaltung, einschließlich modularer, regional bedarfsorientierter Angebote und eines vereinfachten Änderungsverfahrens, ermöglicht es, Bildungsmaßnahmen stärker an den tatsächlichen Anforderungen der Teilnehmer und des Arbeitsmarkts auszurichten. Gleichzeitig wird die transparente und praxistgerechte Handhabung des Bundesdurchschnittskostensatzes (B-DKS) gestärkt, indem reale Kostenbelege anerkannt und Anpassungen an wirtschaftliche Entwicklungen unbürokratisch ermöglicht werden.

Mit der vorgeschlagenen Reform und Stärkung des AZAV-Beirats wird zudem die institutionelle Grundlage der AZAV weiterentwickelt. Eine klare gesetzliche Verankerung, eine breitere Repräsentation zentraler Akteure sowie eine präzisere Bestimmung von

Vorschläge zur Vereinfachung der AZAV

bei Träger- und Maßnahmezulassungen

Stand: 24. April 2026



Auftrag und Verbindlichkeit der veröffentlichten Vorgaben tragen dazu bei, die Einheitlichkeit der Zulassungspraxis zu verbessern und Interpretationsspielräume zu reduzieren. Gleichzeitig wird die Transparenz erhöht und die Nachvollziehbarkeit von Anforderungen für alle Beteiligten gestärkt.

Insgesamt verfolgen die vorgeschlagenen Maßnahmen das Ziel, Qualität nicht durch bürokratische Redundanz, sondern durch wirksame, transparente und praxisgerechte Prozesse sicherzustellen. Gleichzeitig wird die Verwaltungsbelastung deutlich reduziert, die Umsetzung individueller und innovativer Bildungsangebote erleichtert und die berufliche Bildung nachhaltig zukunftsfähig ausgerichtet.

Für Fragen und Diskussionswünsche stehen wir Ihnen gerne auch weiterhin unter buero-berlin@kolping-bildungsunternehmen.de zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Verband der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e. V.

Hauptstadtbüro – Geschäftsführer Sören Reimers

T + 49 30 – 75 43 89 37

buero-berlin@kolping-bildungsunternehmen.de

Der Verband der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e. V. vereint 20 regionale Kolping-Bildungsunternehmen und das Kolpingwerk Deutschland. Mit über 8.000 Mitarbeitern bieten sie Bildungs- und Qualifizierungsangebote für jährlich über 145.000 Teilnehmer an und gestalten somit aktiv die gesellschaftliche Entwicklung in Deutschland.